



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

BGSA BERICHT 2019

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

11. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Management Summary.....	6
1 Einleitung.....	9
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass	10
3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen.....	11
3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit	11
3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern.	12
3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten	12
3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA	13
3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes	13
3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung.....	13
3.2 Finanzierung im Jahr 2019.....	14
3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektoren.....	14
3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten.....	16
3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen	17
3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonsebene.....	19
3.3.1 Die BGSA-Revision per 1. Januar 2018 und deren ersten Auswirkungen	19
3.3.2 Entwicklungen im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung in den Kantonen	22
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	23
4.1 Kontrolltätigkeit.....	23
4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	23
4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	28
4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen.....	35
4.2 Koordinationstätigkeit.....	39
4.2.1 Allgemein	39
4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	39
4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit.....	41
4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	43
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	45
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	46
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	47

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	48
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure	55
Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2017	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2016 - 2019	15
Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen	18
Tabelle 4.1: Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen von 2017 - 2019 nach Kantone	24
Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2017 - 2019	26
Tabelle 4.3: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2017 - 2019	30
Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2019	31
Tabelle 4.5: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2019	32
Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2018 - 2019	33
Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2019	34
Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2017 - 2019	36
Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2019	37
Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2019	38
Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 - 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	40
Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	42
Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	44
Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2016 bis 2019	46
Tabelle 0.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2017	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2020) – Prognose für 2020	11
Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2019	16
Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2019	25
Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2019	28

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
QStV	Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission

UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAK	Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2019, namentlich über die Kontrolltätigkeit und die Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2019

Im Jahr 2019 setzten die Kantone 81.9 vom Bund mitfinanzierte Vollzeitstellen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, was einer Zunahme um 3.5 Stellen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0.2 Inspektoren bis zu 3 Inspektoren pro 10'000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1.2 Inspektoren pro 10'000 Betriebe eingesetzt.

Die eingesetzten Inspektoren führten im Jahr 2019 12'181 Betriebskontrollen durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 1.3 % (2018: 12'023 Kontrollen). Eine Abnahme von 5.8 % gegenüber 2018 ist bei den Personenkontrollen festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2019 auf 34'965 Kontrollen (2018: 37'111 Kontrollen). Die Kantone haben im vergangenen Jahr, wie bereits im Jahr 2018, schwerpunktmässig im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gastgewerbe und im Handel kontrolliert. So war die Kontrolldichte in den genannten Branchen auch im Jahr 2019 am höchsten. Mehrere Kantone haben darüber hinaus in den Branchen Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), im Reinigungsgewerbe sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2019 insgesamt 12'554 Verdachtsmomente¹ weitergeleitet. Dies entspricht einer Abnahme von 20 % gegenüber dem Vorjahr (2018: 15'740 Verdachtsmomente). Die stärkste Abnahme im Vergleich zu 2018 ist im Bereich Ausländerrecht zu verzeichnen (2018: 5'513 Verdachtsmomente; 2019: 3'452 Verdachtsmomente; -37 %). Im Bereich Sozialversicherungsrecht wurden im Jahr 2019 5'717 (-10 %) und im Quellensteuerrecht 3'385 Verdachtsmomente weitergeleitet (-12 %). Die Abnahme an Verdachtsfällen lassen nicht generell auf einen Rückgang von Schwarzarbeit im Jahr 2019 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle liegt im üblichen Rahmen der jährlichen Schwankungen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich alleine keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2018 ist auch bei der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine Abnahme festzustellen. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 3'356 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einem Rückgang um 19 % gegenüber dem

¹ Ein Verdachtsmoment liegt vor, wenn das Kontrollorgan nach Durchführung seiner Abklärungen den Verdacht hat, dass ein Betrieb oder eine Person gegen den Kontrollgegenstand verstossen hat und den Fall den zuständigen Behörden und Organisationen weiterleitet.

Vorjahr (2018: 4'134 R¼ckmeldungen). Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben sich im Jahr 2019 folgende Zahlen: Sozialversicherungsrecht 736 R¼ckmeldungen (-20 %), Auslnderrecht 2'012 R¼ckmeldungen (-18 %) und Quellensteuerrecht 608 R¼ckmeldungen (-22 %).

Weiter ist im Jahr 2019 auch bei den Geb¼hren und Bussen eine Abnahme zu verzeichnen. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Geb¼hren und Bussen ist gegen¼ber 2018 um CHF 31'322 gesunken und lag 2019 bei CHF 1'181'325.

Ferner ergingen im Jahr 2019 leicht weniger Urteile aufgrund von Art. 13 BGSÄ. Der genannte Artikel sieht die Mglichkeit vor, Arbeitgeber whrend bis zu f¼nf Jahren von k¼nftigen Auftrgen des ffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen whrend bis zu f¼nf Jahren Finanzhilfen angemessen zu k¼rzen. So wurden im Jahr 2019 gest¼tzt auf Art. 13 BGSÄ 21 Sanktionen verhngt (Vorjahr: 24 Sanktionen).

Kantonale Koordinationsttigkeit im Jahr 2019

Neben der Durchf¼hrung von Betriebs- und Personenkontrollen erf¼llen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem Begriff Koordinationsttigkeit wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zustndige Spezialbehrde ohne vorgngige Durchf¼hrung von weiteren Sachverhaltsabklrungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fllen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete, welche gemss Art. 6 BGSÄ kontrolliert werden (Auslnder-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den anderen Rechtsgebieten gemss Art. 6 BGSÄ. Durch die Koordinationsttigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehrden der beiden anderen Rechtsgebiete, knnen oftmals weitere Verstsse aufgedeckt werden. Da diese Ttigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmssig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfllen f¼hrt, wird sie seit dem Berichtsjahr 2017 im jhrlichen BGSÄ-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2019 wurden gesamtschweizerisch 6'062 Hinweise auf Schwarzarbeit ohne vorgngige eigene Kontrollen den zustndigen Behrden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 13 % (2018: 5'344 Hinweise). Aufgeschl¼sselt nach den drei Rechtsgebieten resultierten im Berichtsjahr 2019 folgende Zahlen: Auslnderrecht 1'499 direkt weitergeleitete Hinweise (2018: 1'318 Hinweise; + 14 %), Sozialversicherungsrecht 2'824 direkt weitergeleitete Hinweise (2018: 2'608 Hinweise; + 8 %) und Quellensteuerrecht 1'739 direkt weitergeleitete Hinweise (2018: 1'418 Hinweise; + 23 %).

Im Nachgang an diese direkten bermittlungen meldeten die Spezialbehrden den kantonalen Kontrollorganen im Rahmen derer Koordinationsttigkeit im Jahr 2019 gesamtschweizerisch 1'488 Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2018 einer Zunahme von rund 20 % (2018: 1'232 Sanktionen). Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2019 folgendes Bild: 727 R¼ckmeldungen betreffen Sanktionen im Auslnderrecht (2018: 507 Sanktionen; + 43 %), 550 Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (2018: 541 Sanktionen; +1.6 %) und 211 Sanktionen im Quellensteuerrecht (2018: 184 Sanktionen; +15 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens stieg gegenüber 2018 von 67'774 Arbeitgeber auf 81'603 Arbeitgeber im Jahr 2019. Dies entspricht einer Zunahme um 13'829 Arbeitgebern bzw. 20 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Zunahme ist insbesondere auf eine markante Erhöhung der Anmeldungen in drei Kantonen zurückzuführen.

Weiter wurden im Jahr 2018 die Löhne von 87'521 Arbeitnehmenden (+ 11'077 Arbeitnehmende bzw. + 14.5 % im Vergleich zu 2017) und Beiträge von insgesamt CHF 25'737'212 (- CHF 3'673'034 bzw. - 12.5 % im Vergleich zu 2017) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2019 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)². Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane wesentliche Anhaltspunkte.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2019. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren im BGSA vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Begriff und dem Ausmass der Schwarzarbeit sowie den methodischen Erfassungsschwierigkeiten. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Betriebs- und Beschäftigtenzahlen wieder.

² SR 822.41.

2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht in der Schweiz seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda. Gleichzeitig existieren insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in der Schweiz. Die methodische Erfassung von Schwarzarbeit ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.³ Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.⁴

In der Schweiz wird unter Schwarzarbeit eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird.⁵ Das BGSA grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Art. 6 BGSA von der Schwarzarbeit ab. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum Ausmass der Schattenwirtschaft in der Schweiz stammen aus Arbeiten zur Schattenwirtschaft von Prof. Dr. Friedrich Schneider, einem der führenden Forscher auf diesem Gebiet. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2020 auf 5.3 % des Bruttoinlandproduktes (2019: 5.5 %).⁶

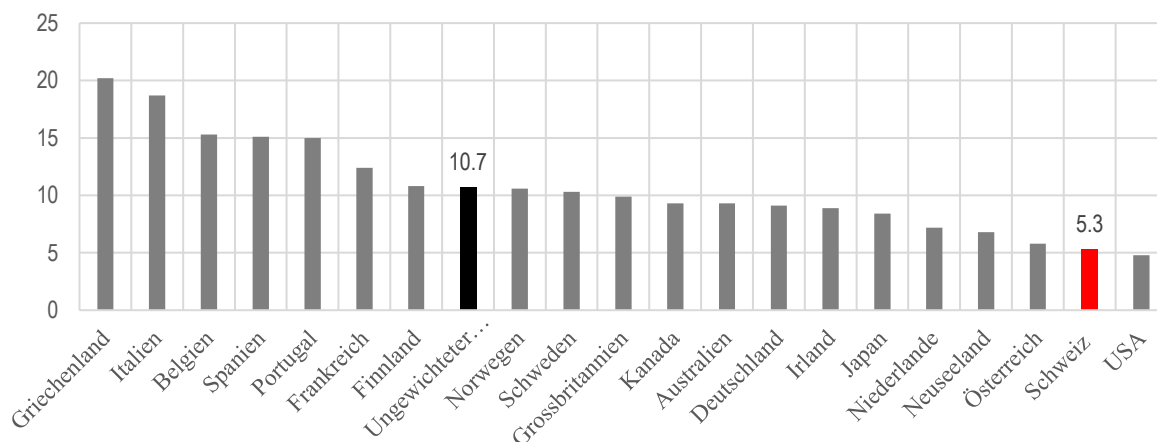
³ Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

⁴ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017.

⁵ In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «Schattenwirtschaft» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z.B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen.

⁶ Boockmann Bernhard/Schneider Friedrich; Die Größe der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2020 vom 4. Februar 2020, abrufbar unter: <http://www.iaw.edu/index.php/aktuelles-detail/1165>.

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2020) – Prognose für 2020



Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz damit zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Ferner hat der Anteil der Schattenwirtschaft am BIP über die letzten drei Jahre kontinuierlich abgenommen. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss hier angesichts der methodischen Unschärfe jedoch offengelassen werden.

3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen

3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit

Die Grundzüge der Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz wird durch das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und per 1. Januar 2018 revidiert worden. Weitere Detailregelungen finden sich in der Verordnung zum BGSA⁷ sowie den Ausführungsbestimmungen in den kantonalen Rechtserlassen. Als rechtsübergreifendes Rahmengesetz regelt das BGSA keine eigenständigen Melde- und Bewilligungspflichten im BGSA-Bereich. Die einzelnen Pflichten, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einzuhalten haben, werden in den entsprechenden Spezialgesetzen (AIG, AHVG, DBG etc.) definiert. Es sind dementsprechend auch die in diesen Bereichen zuständigen Behörden, welche im Nachgang an eine Kontrolle der Schwarzarbeitsinspektoren die notwendigen Abklärungen durchführen und bei Verstössen gegen den Kontrollgegenstand nach Art. 6 BGSA die entsprechenden Sanktionen und administrativen Massnahmen aussprechen. Im Folgenden werden die wichtigsten Massnahmen des BGSA zur Bekämpfung der Schwarzarbeit kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;

⁷ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21'330 pro Arbeitnehmenden und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 56'880 abrechnen (Grenzbeiträge für das Jahr 2019). Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁸ müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA (in Kraft seit 01.01.2018) sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Die Kantone verfügen über einen relativ grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan in der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane finden sich im Anhang II.

Das kantonale Kontrollorgan kontrolliert, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem sie vor allem Kontrollen durchführen. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden" genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Steuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und erlassen bei Bestätigung des Verdachts die in der

⁸ AHVV, SR 831.101.

jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst verfügen über keine Sanktionskompetenzen.

3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA

Als rechtsgebietsübergreifendes Gesetz sieht das BGSA vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (u.a. Behörden der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarkts, der Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden)⁹ mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und dieses über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Des Weiteren sind die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen zuständigen Behörden verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan, welches an der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Schliesslich regelt das BGSA auch den Informationsaustausch zwischen den Spezialbehörden untereinander (Art. 12 Abs. 1 – 5 BGSA).

Dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit spezifischen Regelungen über den Datenschutz im BGSA und in den Spezialgesetzen Rechnung getragen.

3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das BGSA regelt nicht nur den Informationsaustausch im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung, sondern auch denjenigen bei Verdacht auf Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes nach Art. 6 BGSA. Gemäss Art. 12 Abs. 6 BGSA können das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, die zuständigen Behörden oder Organe informieren, wenn sich im Rahmen der Schwarzarbeitskontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoss ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 ist die Möglichkeit einer Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes ausgeweitet worden (siehe dazu Kapitel 3.3.1).

3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit der Einführung des BGSA wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

In Art. 18 BGSA wird zudem die vorsätzliche Erschwerung oder Vereitelung einer Schwarzarbeitskontrolle sowie die vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe unter Strafe gestellt.

⁹ Mit dem revidierten BGSA ist die Möglichkeit des Informationsaustausches um drei Behörden erweitert worden, namentlich um das Grenzwachtkorps, die Sozialhilfebehörde und die Einwohnerkontrolle.

Nebst diesen Sanktionen statuieren die Spezialgesetze weitere Sanktionen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung. Unter anderem wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁰ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

3.2 Finanzierung im Jahr 2019

Gemäss Art. 16 BGSA und Art. 7 f. VOSA werden die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren zur Hälfte vom Bund übernommen.¹¹ Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Lohnkosten der Kontrollorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozente bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSA durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen ist. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2019 total 81.9 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2018 um 3.5 Stellen höher. Diese Ressourcenerhöhung ist wesentlich auf die Kantone Tessin (plus zwei Vollzeitstellen)¹² und Freiburg (plus 0.8 Vollzeitstellen) zurückzuführen.

¹⁰ AHVG, SR 831.10.

¹¹ Siehe bezüglich Gebühren und Bussen Kapitel 3.2.3.

¹² Der Kanton Tessin setzte bereits im Berichtsjahr 2018 insgesamt sechs Vollzeitstellen für die Bekämpfung von Schwarzarbeit ein. Ab 2019 wird diese Ressourcenerhöhung von zwei Vollzeitstellen im Rahmen der Leistungsvereinbarung vom Bund finanziert.

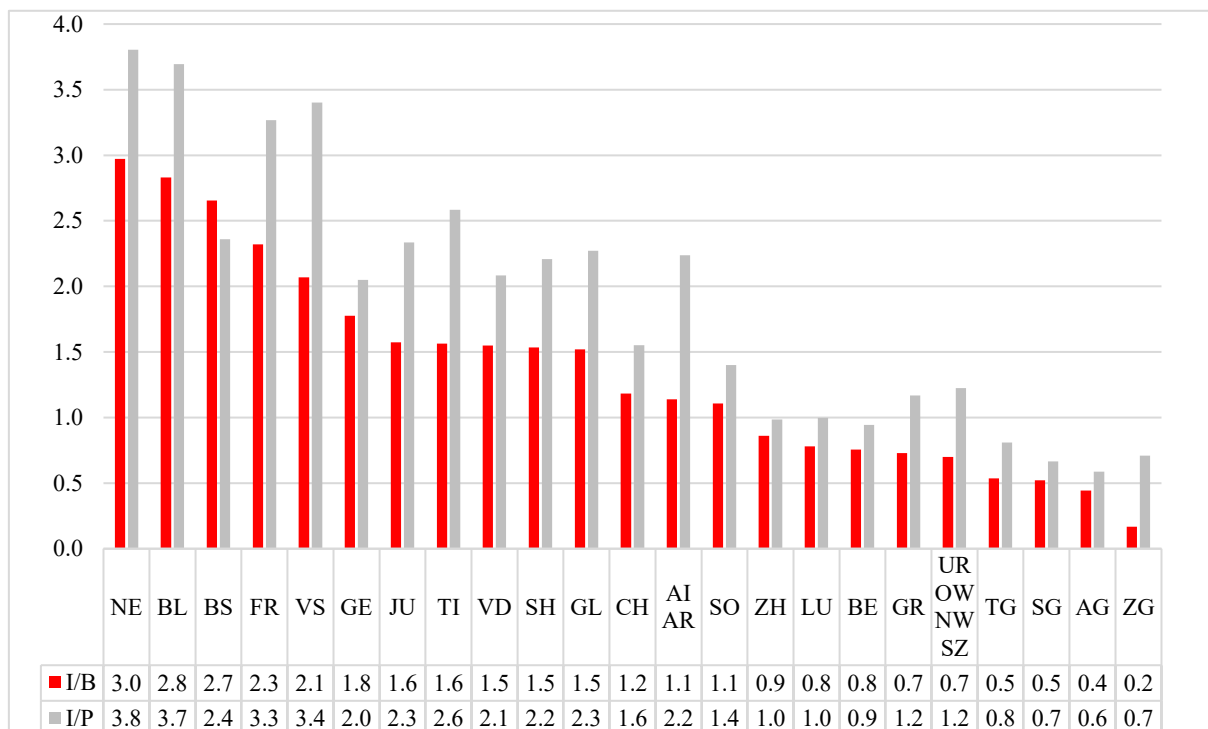
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2016 - 2019

	2016	2017	2018	2019
AG	2.0	2.0	2.0	2.0
AI/AR	0.8	0.8	0.8	0.8
BE	5.6	6.0	6.0	6.0
BL	5.5	5.5	5.5	5.5
BS	7.0	6.2	5.9	6.2
FR	4.0	4.0	4.2	5.0
GE	7.2	7.2	7.2	7.2
GL	0.5	0.5	0.5	0.5
GR	1.5	1.5	1.5	1.5
JU	1.0	1.0	1.0	1.0
LU	2.5	2.5	2.5	2.5
NE	4.0	4.0	4.0	4.0
SG	2.0	2.0	2.0	2.0
SH	1.0	1.0	1.0	1.0
SO	2.0	2.0	2.0	2.0
UR, OW, NW, SZ	1.5	1.5	1.7	1.8
TG	0.9	1.0	0.9	1.1
TI	4.0	4.0	4.0	6.0
VD	9.3	9.3	9.3	9.3
VS	4.9	6.0	6.0	6.0
ZG ¹³	0.3	0.3	0.3	0.4
ZH	9.4	9.4	10.1	10.1
Total	76.9	77.7	78.4	81.9

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

¹³ Im Kanton Zug werden gemäss Angaben des Kantons zusätzliche 40 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welche nicht vom Bund mitfinanziert werden. Addiert mit den 40 Stellenprozenten, welche vom Bund mitfinanziert werden, wurden gemäss Angaben des Kantons Zug gesamthaft 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2019^{14, 15, 16}



Das BGSA und die VOSA gewähren den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0.2 (Zug) bis 3 (Neuenburg) pro 10'000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1.2 Inspektoren pro 10'000 Betriebe und 1.6 Inspektoren pro 100'000 Beschäftigte.

3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die vom Bund finanzierten Vollzugskosten sind in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Der Bund beteiligte sich im Jahr 2016 mit einem Betrag von rund CHF 4'200'000 an den Vollzugskosten der Kantone. Im Jahr 2017 belief sich der Bundesbeitrag auf rund CHF 4'500'000 und ein Jahr später schliesslich auf rund CHF 4'454'000. Die Beitragshöhe für das Jahr 2019 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹⁴ Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendete einzig Basel-Stadt namhaft Zeit für Kontrollen im Erotikgewerbe auf (170 Stellenprozent). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4.5 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹⁵ Gemäss Angaben des Kantons Zug wurden neben den vom Bund mitfinanzierten 40 Stellenprozent weitere 40 Stellenprozent ohne finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt (vgl. Fussnote 13). Legt man den Berechnungen eine Basis von 0.8 Vollzeitstellen zu Grunde, so wurden im Ergebnis im Kanton Zug 0.7 Inspektoren pro 100'000 Beschäftigte und 0.45 Inspektoren pro 10'000 Betriebe eingesetzt.

¹⁶ Die Definitionen des Begriffs „beschäftigte Personen“ sind in der BZ und in der STATENT identisch. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die gleichen Schwellenwerte (vgl. Anhang IV).

dieses Berichts noch nicht bekannt. Aktuell wird mit einer Finanzierung in der Höhe von CHF 4'600'000 gerechnet.

3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Für die Kosten der Kontrollen erheben die Kantone eine Gebühr bei den kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Art. 6 BGSA verletzt haben. Die Höhe dieser Gebühr hängt von dem für die Ermittlung des festgestellten Verstosses erforderlichen Kontrollaufwand ab und beträgt höchstens CHF 150.00 pro Stunde zuzüglich der entstandenen Auslagen. Den Gesamtbetrag dieser in Anwendung des BGSA bezogenen Gebühren weisen die Kantone in der Abrechnung gegenüber dem SECO aus.

In der Abrechnung der Kantone wird zudem der Gesamtbetrag der Bussen ausgewiesen, welche durch die in den Rechtsgebieten nach Art. 6 BGSA zuständigen Behörden, basierend auf Sachverhaltsabklärungen des Kontrollorgans, verhängt wurden.

Die Gebühren und Bussen i.S.v. Art. 16 BGSA können nur ausgesprochen werden, wenn den kontrollierten Personen oder Unternehmen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind somit wesentlich von den durch die Spezialbehörden festgestellten und zurückgemeldeten Verstössen an das Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2019 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	6'700	7'380	14'080
AI	-	-	-
AR	-	-	-
BE	70'675	7'365	78'040
BL	16'070	33'590	49'660
BS ¹⁷	71'341	22'050	93'391
FR	43'100	4'700	47'800
GE	-	12'150	12'150
GL	3'000	975	3'975
GR	8'900	-	8'900
JU	15'882	6'805	22'687
LU	8'800	3'600	12'400
NE	8'944	-	8'944
SG	1'900	1'538	3'438
SH	12'450	18'568	31'018
SO	1'100	1'237	2'337
SZ ¹⁸	46'540	-	46'540
UR, OW, NW ¹⁹	11'300	-	11'300
TG	14'887	1'035	15'922
TI	33'910	15'349	49'259
VD	121'475	334'813	456'288
VS	67'350	90'346	157'696
ZG	18'950	7'600	26'550
ZH	15'450	13'500	28'950
CH	598'724	582'601	1'181'325

Gesamthaft nahmen die Kantone CHF 1'181'325 an **Gebühren und Bussen** ein. Die Summe der gesamten Einnahmen ist um CHF 31'322 gesunken (2018: CHF 1'212'647). Nachdem in den Vorjahren 2017 und 2018 eine Zunahme von 12 % und 1.9 % verzeichnet wurde, nahmen die Bussen- und Gebührenbeträge im Kontrolljahr 2019 um 2.6 % ab.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 598'724. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 88'076 (2018: CHF 686'800). Bei den Kantonen Waadt, Basel-Stadt und Bern gingen mit CHF 121'475, CHF 71'341 und CHF 70'675 die höchsten Bussenbeträge ein. Relativ hohe Einnahmen meldeten auch die Kantone Wallis (CHF 67'350), Schwyz (CHF 46'540) und Freiburg

¹⁷ Bei der Gesamtsumme der Bussen handelt es sich einerseits um in der kantonalen Buchhaltung eingegangene Bussen im Ausländerrecht, welche vom Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ausgesprochen worden sind und andererseits um bezahlte Bussen nach Art. 32a der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP, SR 142.203), welche vom AWA Basel-Stadt erhoben wurden.

¹⁸ Ein Teil der Bussen des Kantons SZ sind auf Fälle aus dem Jahr 2018 zurückzuführen, bei denen die rechtskräftigen Entscheide erst im Berichtsjahr 2019 vorlagen.

¹⁹ Ein Teil der Bussen der Kantone UR, OW und NW sind auf Fälle aus dem Jahr 2018 zurückzuführen, bei denen die rechtskräftigen Entscheide erst im Berichtsjahr 2019 vorlagen.

(CHF 43'100). Insgesamt meldeten 23 Kantone Busseneinnahmen, während drei Kantone keine derartigen Einnahmen verzeichneten²⁰.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 582'601. Der Gebührenbetrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 56'753 (2018: CHF 525'848). Den höchsten Betrag wies der Kanton Waadt aus, welcher Gebühreneingänge in der Höhe von CHF 334'813 verzeichnete. Ebenfalls einen höheren Gebührenbetrag wies der Kanton Wallis mit CHF 90'346 aus. In Berichtsjahr 2019 haben insgesamt 18 Kantone Gebühreneinnahmen ausgewiesen.

3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonsebene

3.3.1 Die BGSA-Revision per 1. Januar 2018 und deren ersten Auswirkungen

Die BGSA-Revision

In Erfüllung des gesetzlichen Evaluationsauftrages gemäss Art. 20 BGSA wurden in den Jahren 2011 und 2012 die Umsetzung und die Wirkungen der wichtigsten vom BGSA vorgesehenen Massnahmen analysiert. Die Evaluation ergab, dass sich die Instrumente des BGSA grundsätzlich bewährt hatten, dass jedoch verschiedene Massnahmen mit Blick auf eine wirksamere Bekämpfung der Schwarzarbeit punktuell anzupassen sind. Infolgedessen wurde das BGSA einer Revision unterzogen, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Seither sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder vom Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2 BGSA).

Weiter wurden die Spezialbehörden explizit verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat (Art. 10 lit. b BGSA).

Zudem wurden das Grenzwachtkorps, die Einwohnerkontrolle und die Sozialhilfebehörden in die Bestimmung zur Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen (Art. 11 BGSA) aufgenommen. Aufgrund der Konzeption des BGSA ist ein grosses Mass an Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden nötig, damit das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers vollzogen werden kann. Aus diesem Grund wurde auch eine ausdrückliche Pflicht zur gegenseitigen Rückmeldung betreffend erhaltene Hinweise und Verdachtsmeldungen in Art. 11 BGSA aufgenommen.

Schliesslich wurde die Befugnis des kantonalen Kontrollorgans, Anhaltspunkte auf einen Verstoss ausserhalb des Kontrollgegenstandes an die zuständigen Behörden und Organe weiterzuleiten, erweitert. Bis zur Revision des BGSA wurden den kantonalen Kontrollorganen die Möglichkeit eingeräumt, anlässlich einer Kontrolle erhaltene Hinweise auf Verstösse gegen das Mehrwertsteuergesetz der zuständigen Behörde mitzuteilen. Seit dem 01.01.2018 können die

²⁰ Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügbaren Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

kantonale Kontrollorgane auch Anhaltspunkte für Verstösse gegen das Entsende²¹- oder Arbeitsgesetz²² sowie gegen kantonales Sozialhilferecht, das DBG²³, das StHG²⁴ oder ein kantonales Steuergesetz betreffend die direkten Steuern sowie gegen einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag²⁵, an die zuständigen Behörden und Organe weiterleiten (Art. 12 Abs. 6 BGSA).

Erste Auswirkungen der BGSA-Revision

Erste Auswirkungen der Revision des BGSA lassen sich beim vereinfachten Abrechnungsverfahren erkennen. Seit Inkrafttreten des BGSA am 01.01.2008 nahm die Zahl der vereinfacht abrechnenden Arbeitgebenden stetig zu (2008: 12'615 Arbeitgebende; 2017: 69'875 Arbeitgebende). Nach Inkrafttreten des revidierten BGSA am 01.01.2018 sank die Zahl der Arbeitgebenden, welche die Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren abrechneten, erstmals. Im Jahr 2018 nutzten noch 67'774 Arbeitgebende dieses Verfahren. Dies entspricht einer Abnahme um 3 % (2017: 69'875 Arbeitgebende). Weiter sanken im Jahr 2018 auch die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechneten Beiträge um rund CHF 3.7 Mio. auf insgesamt CHF 25'737'212 (- 12.5 % im Vergleich zu 2017). Hingegen stieg die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens im Jahr 2019 um 20 % auf 81'603 Arbeitgeber.²⁶ Zudem nahm im Jahr 2018 auch die Anzahl Arbeitnehmenden, deren Löhne vereinfacht abgerechnet wurden, um 14.5 % zu (2017: 76'444 Arbeitnehmende; 2018: 87'521 Arbeitnehmende).

Hinsichtlich der Rückmeldungen der Spezialbehörden sind die Auswirkungen der BGSA-Revision weniger eindeutig. Im ersten Jahr des Inkrafttretens der Revision nahmen die Rückmeldungen der Spezialbehörden über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Rahmen der Kontrolltätigkeit um 36 % zu (2017: 3'034 Rückmeldungen; 2018: 4'134 Rückmeldungen) und im Rahmen der Koordinationstätigkeit um 10 % ab (2017: 1'368 Sanktionen; 2018: 1'232 Sanktionen). Im Berichtsjahr 2019 wurde im Rahmen der Kontrolltätigkeit jedoch eine Abnahme um 19 % (2019: 3'335 Rückmeldungen) und im Rahmen der Koordinationstätigkeit eine Zunahme um rund 20 % (2019: 1'488 Sanktionen) verzeichnet. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass auch die weitergeleiteten Verdachtsfälle im Jahr 2018 im Rahmen der Kontrolltätigkeit um 18 % zu und im Rahmen der Koordinationstätigkeit um 9 % abgenommen haben. Im Jahr 2019 wiederum nahmen die Verdachtsfälle im Rahmen der Kontrolltätigkeit um 20 % ab und im Rahmen der Koordinationstätigkeit um 13 % zu. Weiter ist zu beachten, dass die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden sowie Jura, Neuenburg und Genf die Koordinationstätigkeit nicht oder nicht in allen

²¹ EntsG, SR 823.20.

²² ArG, SR 822.11.

²³ SR 642.11.

²⁴ SR 642.14.

²⁵ Im Berichtsjahr 2019 wurden im Rahmen der Kontroll- und Koordinationstätigkeit total 4'245 Verdachtsfälle nach Art. 12 Abs. 6 BGSA weitergeleitet. Insbesondere im Kanton Waadt (1'073 Hinweise), Kanton Freiburg (990 Hinweise) und im Kanton Zürich (818 Hinweise) haben die kantonalen Kontrollorgane Anhaltspunkte für einen Verstoss ausserhalb des Kontrollgegenstandes an die zuständigen Behörden und Organe weitergeleitet.

²⁶ Diese Zunahme ist insbesondere auf die Anmeldungen bei den kantonalen Ausgleichskassen in Freiburg, Graubünden und Genf zurückzuführen.

Jahren seit Erfassung der Koordinationstätigkeit (Berichtsjahr 2017) ausgewiesen haben.²⁷ Des Weiteren hat der Kanton Zürich im Berichtsjahr 2018 seine Zählweise betreffend die Koordinationstätigkeit angepasst.

Exkurs: Auswirkungen der Aufhebung der unterjährigen Meldepflicht im AHV-Recht per 1. Juni 2016

Die Pflicht der Arbeitgeber, neue Arbeitnehmer innert eines Monats nach Stellenantritt bei der AHV-Ausgleichskasse anzumelden (aArt. 136 AHVV²⁸), wurde aufgrund der angenommenen Motion 14.3728 des damaligen Ständerates Paul Niederberger per 1. Juni 2016 aufgehoben. Seither fällt die Meldepflicht für neue Arbeitnehmer mit der jährlichen Abrechnungspflicht des Arbeitgebers für die Löhne sämtlicher Arbeitnehmer eines Betriebes zusammen. Die kantonalen Kontrollorgane kontrollieren daher seit mehr als drei Jahren im Bereich des AHV-Rechts nur noch die *jährliche Meldepflicht*. Der Bundesrat hat im Rahmen der Stellungnahme zu einem Postulat darauf hingewiesen, dass nach ersten Praxiserfahrungen die Auswirkungen der Abschaffung der unterjährigen Meldepflicht analysiert werden.

Eine im Sommer 2019 durchgeführte Umfrage bei den kantonalen Kontrollorganen hat aufgezeigt, dass eine Mehrheit der Kantone die Abschaffung der unterjährigen Meldepflicht als Erschweris in der Schwarzarbeitsbekämpfung qualifiziert. Die Schwierigkeit betrifft insbesondere die zeitliche Verzögerung bei der Bearbeitung und Finalisierung der verschiedenen Dossiers im AHV-Recht.

Eine Minderheit der Kantone sieht in der Abschaffung der unterjährigen Meldepflicht keine Erschwerung der Schwarzarbeitsbekämpfung, da gemäss ihrer Einschätzung die kantonalen Ausgleichskassen die unterjährige Meldepflicht im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung bereits seit Jahren als bedeutungslos einstufen.

Die Umfrage ergab weiter, dass die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen und den kantonalen Ausgleichskassen grundsätzlich als gut zu qualifizieren ist²⁹. Auch seit der Abschaffung der unterjährigen Meldepflicht wird eine weiterhin konstant hohe Anzahl Kontrollen innerhalb der Betriebe durchgeführt und die Fälle bei Bedarf an die Ausgleichskassen weitergeleitet. Die Verzögerungen in den Dossierbearbeitungen und -abschlüssen haben jedoch einen erhöhten administrativen Aufwand zur Folge, was die ohnehin knappen Ressourcen bei den kantonalen Vollzugsstellen zusätzlich belastet und die Effizienz wie auch die Effektivität der Schwarzarbeitsbekämpfung einschränkt.

Das SECO verfolgt die Auswirkungen der Abschaffung der unterjährigen Meldepflicht weiterhin.

²⁷ Die Koordinationstätigkeit wurde 2017 von AI, AR, JU und GE; 2018 von AI, AR, JU, GE und NE und 2019 von AI und AR nicht ausgewiesen.

²⁸ Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101).

²⁹ Verbandsausgleichskassen und ausserkantonale Ausgleichskassen würden hingegen häufig Datenbekanntgaben mit der Begründung verweigern, dass neue Mitarbeitende erst im Folgejahr gemeldet und abgerechnet werden müssen. Zudem bleiben teilweise Rückmeldungen über weitergeleitete Verdachtsfälle aus.

3.3.2 Entwicklungen im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung in den Kantonen

In verschiedenen Kantonen wurden im Berichtsjahr die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung angepasst respektive Gesetzesänderungen angestossen. Abgeschlossen sind die Revisionsarbeiten im Kanton Freiburg. Das Freiburger Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) wurde am 12. September 2019 vom Grossen Rat verabschiedet und am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Nebst der Anpassung des Sanktionssystems wurde den Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung gerichtspolizeiliche Befugnisse eingeräumt. Polizeiliche Befugnisse hatten bis zum Zeitpunkt der Revision in Freiburg einzig die Schwarzarbeitsinspektoren im Kanton Neuenburg (siehe Anhang II). Die im Kanton Freiburg mit der Kontrolle betrauten Personen werden hinsichtlich ihrer gerichtspolizeilichen Befugnisse neu der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) unterstellt. Das BAMG unterscheidet dabei zwischen den Kompetenzen, welche den Inspektorinnen und Inspektoren gestützt auf das BGSA zukommen, und den zusätzlichen Kompetenzen, die sich auf die StPO stützen. Unter den in der StPO vorgesehen Voraussetzungen dürfen die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung u.a. Observationen nach Art. 282 ff. StPO und Beschlagnahmen nach Art. 263 ff. StPO vornehmen (Art. 74e Abs. 2 BAMG).³⁰

Des Weiteren hat der Regierungsrat im Kanton Basel-Landschaft einen Revisionsentwurf des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) in die Vernehmlassung geschickt, welcher dem Regierungsrat mehr Handlungsspielraum sowie finanzielle Steuerungskompetenz einräumt und auf Detailregelung auf Gesetzesstufe sowie automatisierte Inputfinanzierung verzichtet.³¹

Weiter hat auch der Staatsrat des Kantons Wallis im Berichtsjahr 2019 zum Vorentwurf zur Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der Vorentwurf sieht u.a. eine Erweiterung der Kompetenzen der Beschäftigungsinspektoren sowie des Sanktionensystems vor.³²

³⁰ Weiterführende Informationen zum Freiburger Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (Schwarzarbeit) vom 12.09.2019 sind abrufbar unter: https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/2812.

³¹ Weiterführende Informationen zur Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) sind abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/2019>.

³² Weiterführende Informationen zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Walliser Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) sind abrufbar unter: <https://www.vs.ch/de/web/che/consultations-cantonaux-termines>.

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Kontrolltätigkeit

4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet³³.

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2019 wurden gesamtschweizerisch 12'181 BK und 34'965 PK durchgeführt. Tabelle 4.1 zeigt die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2017 bis 2019 auf.

³³ Als Arbeitsstätte gilt eine „örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Unter einer institutionellen Einheit ist die „kleinste juristisch selbständige Einheit“ zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2017 - 2019 nach Kantone

	Anzahl BK 2017	Anzahl BK 2018	Anzahl BK 2019		Anzahl PK 2017	Anzahl PK 2018	Anzahl PK 2019
AG	634	519	582		1'427	1'493	1'599
AI	11	16	22		18	42	50
AR	42	43	31		75	103	58
BE	881	885	869		2'340	2'305	1'859
BL	772	805	772		1'106	1'065	1'135
BS	941	941	1'015		2'596	3'181	2'962
FR	499	518	831		1'289	1'176	1'816
GE ³⁴	468	646	502		1'268	2'471	1'872
GL	21	35	45		69	95	94
GR	595	588	554		1'459	1'515	1'054
JU	179	157	130		319	289	209
LU	412	421	420		642	857	788
NE	148	163	232		975	727	651
SG	174	135	146		478	399	369
SH	209	174	158		717	631	439
SO	218	255	267		360	418	470
SZ	225	274	275		528	773	608
UR,OW, NW ³⁵	189	218	218		483	511	465
TG	213	205	197		373	320	324
TI	974	1'067	863		1'602	1'805	1635
VD	1'809	1'795	1'837		11'460	10'270	10'760
VS	706	528	510		3'317	3'581	2'529
ZG	67	58	98		267	219	226
ZH	1'584	1'577	1'607		2'904	2'865	2'993
CH	11'971	12'023	12'181		36'072	37'111	34'965

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber den beiden Vorjahren zugenommen (zu 2018 um 1.3 %). Die Zunahme der Betriebskontrollen im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf die Kantone Freiburg (+313), Basel-Stadt (+74) sowie Neuenburg (+69) zurückzuführen. Die stärkste Abnahme der Anzahl Betriebskontrollen gegenüber 2018 verzeichneten die Kantone Tessin (-204) und Genf (-144), nachdem diese im Vorjahr die Kontrolltätigkeit relativ stark erhöht hatten.

Bei den Personenkontrollen resultierte eine Abnahme gegenüber 2018 von 5.8 %. Im Vergleich zum Vorjahr haben in folgenden Kantonen die Personenkontrollen relativ stark abgenommen: Wallis (-1'052), Genf (-599), Graubünden (-461) und Bern (-446). Zunahmen der Anzahl Personenkontrollen waren hingegen in den Kantonen Freiburg (+640), Waadt (+490) und Zürich (+128) zu verzeichnen.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

³⁴ Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2019 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 747 Kontrollen bei 34'000 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf das AHVG kontrolliert.

³⁵ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle die TAK genannt.

Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2019^{36,37}

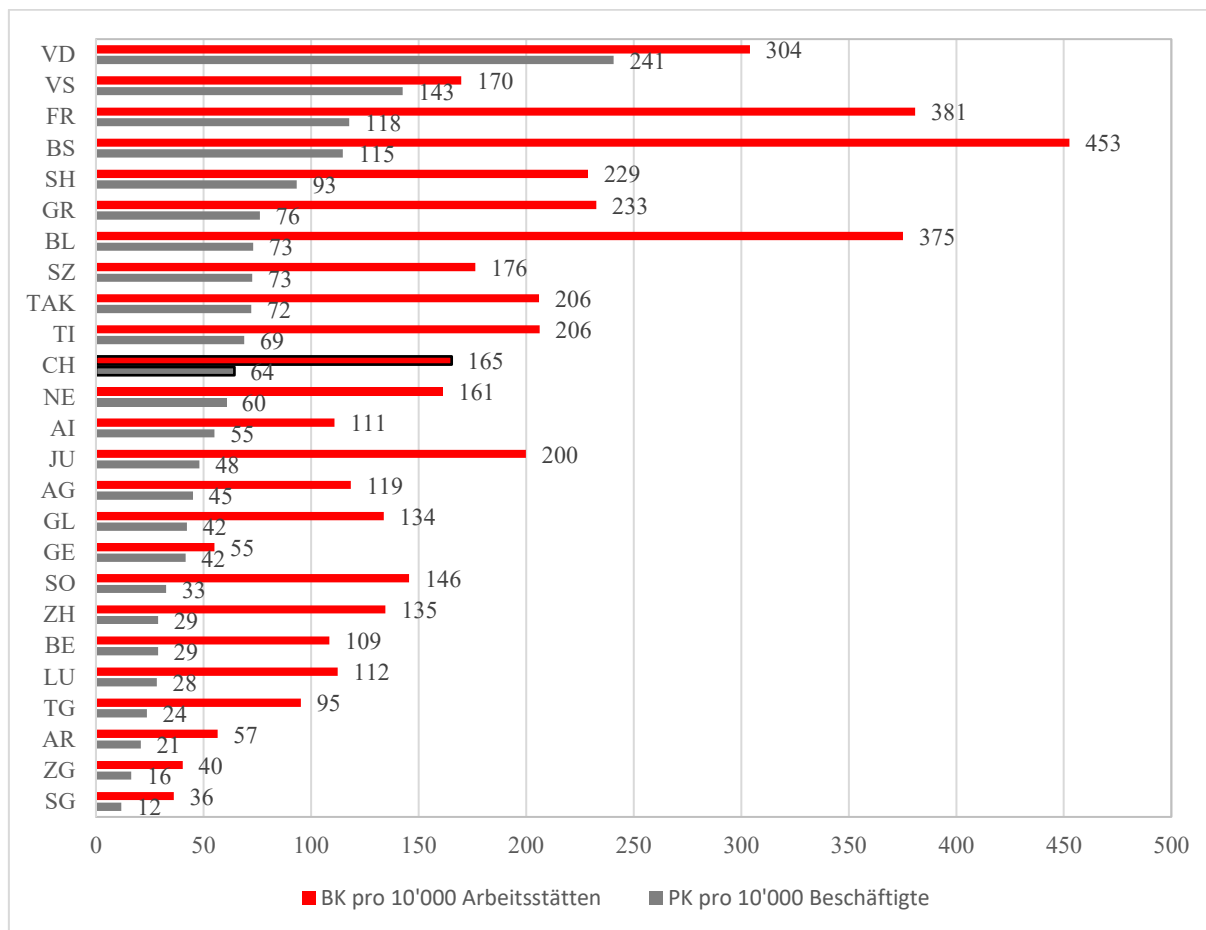


Abbildung 4.1 gibt einen Überblick über die Kontrollintensität in den Kantonen. Die Kantone führten zwischen 36 (St. Gallen) und 453 (Basel-Stadt) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 165 Kontrollen. Damit lag die Kontrollintensität auf nationaler Ebene auf dem gleichen Niveau wie bereits 2018³⁸. In der Kontrolldichte bestehen nach wie vor grosse kantonale Unterschiede, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (241), Wallis (143) und Freiburg (148) auf, die geringste die Kantone St. Gallen (12), Zug (14), Appenzell Ausserrhoden (24), Luzern (28) sowie Zürich (29) und Solothurn (33). Der schweizerische Durchschnitt lag 2019 bei 64 Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte.

Kontrolliert wurden im Jahr 2019 erneut grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (32'410), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2'545) weiterhin tiefer blieb. Der grösste Teil

³⁶ Vgl. Anhang IV.

³⁷ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

³⁸ Anzahl Betriebskontrollen ohne Erotikgewerbe und Privathaushalte.

der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete im Baunebengewerbe (713) sowie im Handel (435). Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Freiburg (666), Basel-Stadt (358) sowie Graubünden (351) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. Über 60 % aller Betriebs- und Personenkontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (siehe Tabelle 4.2). Mehrere Kantone haben darüber hinaus in den Branchen Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), im Reinigungsgewerbe sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2017 - 2019

	BK 2017	BK 2018	BK 2019		PK 2017	PK 2018	PK 2019
Landwirtschaft ohne Gartenbau	195	262	281		494	1178	963
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	193	164	189		786	561	510
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	526	517	511		2'557	2406	1'656
Bauhauptgewerbe	1'153	1250	1'163		3'179	3189	2'685
Baunebengewerbe	3'176	3279	3'300		6'782	6757	6'472
Handel	1'444	1307	1'469		4'642	4304	4'223
Gastgewerbe	1'894	1914	1'785		7'088	8331	7902
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	311	301	285		1'304	1355	1'051
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	544	603	577		2'294	2013	2'082
Personalverleih	312	310	337		507	691	592
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	38	33	52		430	93	195
Reinigungsgewerbe	324	297	306		1'248	833	757
Öffentliche Verwaltung	37	11	15		132	49	34
Unterrichtswesen	64	50	52		437	443	471
Gesundheits- und Sozialwesen	173	133	144		790	844	1'714
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	329	275	270		1'124	1130	1'029
Erotikgewerbe	462	399	391		1'178	1478	949
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	318	353	469		541	656	964
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	478	565	585		559	800	716
Total	11'971	12'023	12'181		36'072	37'111	34'965

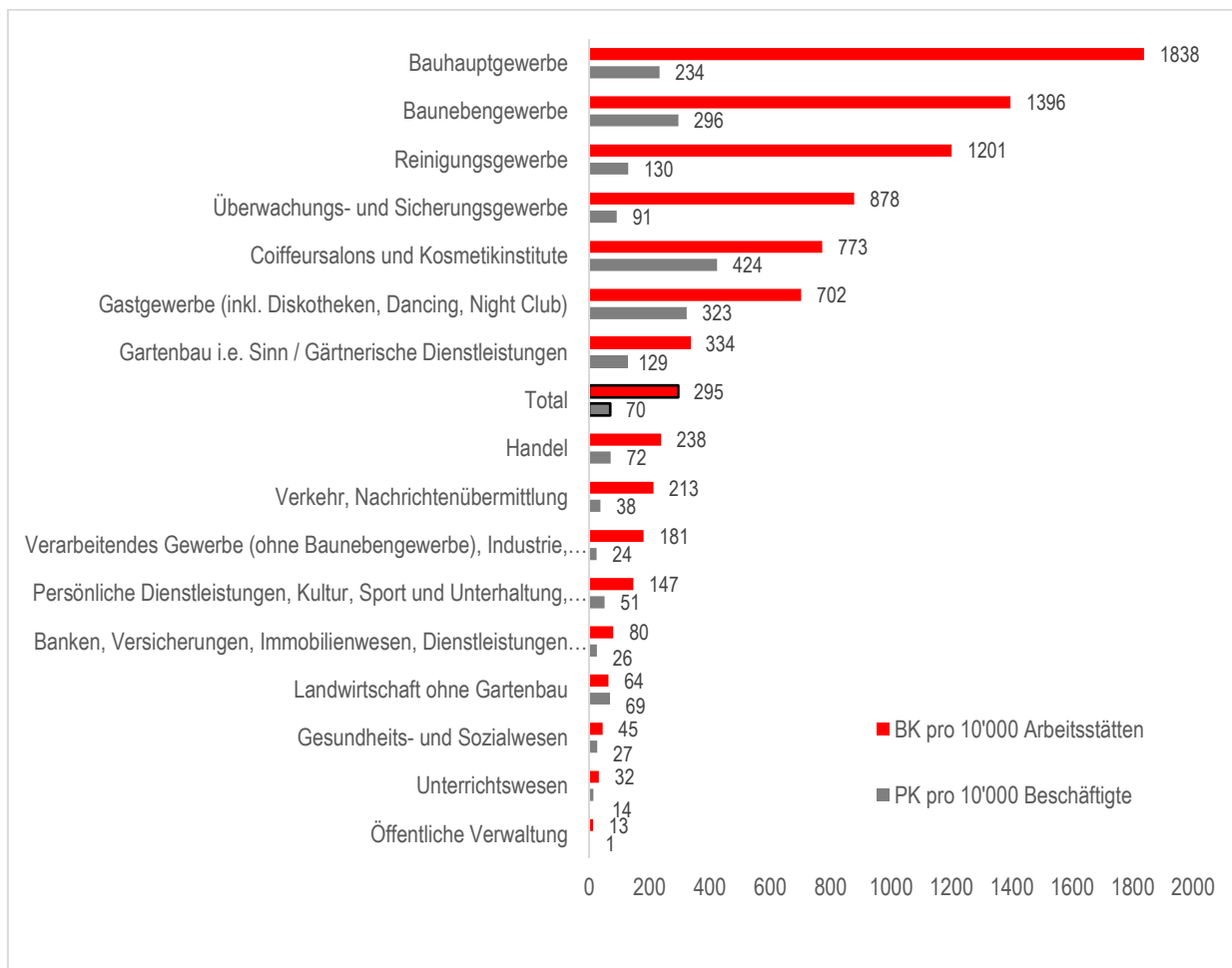
In Tabelle 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen der letzten drei Jahre auf. Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte im Handel sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten eine relativ bedeutende Zunahme der Betriebskontrollen im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl Personenkontrollen hat sich verglichen mit den Jahren 2017

und 2018 vor allem im Gesundheits- und Sozialwesen sowie bei den Coiffeursalons und Kosmetikinsti-
tuten wesentlich erhöht. Im Gesundheits- und Sozialwesen ist dies darauf zurückzuführen, dass einzelne
Kantone die Kontrollintensität in dieser Branche stark erhöht hatten. In der Branche Verkehr und Nach-
richtenübermittlung wurden weniger Kontrollen verzeichnet. In der Landwirtschaft (ohne Gartenbau)
wurde wie bereits in den in den letzten beiden Jahren mehr Betriebe kontrolliert.

Setzt man die durchgeführten Kontrollen in Relation zur Grösse des jeweiligen Arbeitsmarktes, ergibt
sich folgendes Bild: Die Kontrolldichte ist 2019 bei den Betriebskontrollen leicht gestiegen, während
sie bei den Personenkontrollen leicht gesunken ist (vgl. Abbildung 4.2). Erfahrungsgemäss wurde im
Bauhaupt-, Bauneben- sowie im Reinigungsgewerbe am intensivsten kontrolliert. Die grösste Steige-
rung der Kontrolldichte wurde bei den Coiffeursalons und Kosmetikinsti- tute sowie im Überwachungs-
und Sicherungsgewerbe festgestellt. Auch im Gartenbau (i.e. Sinn/Gärtnerische Dienstleistungen) sowie
im Handel lag die Kontrolldichte im Vergleich zum Vorjahr höher. Insgesamt ist die Kontrolldichte
hingegen in den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen, Unterrichtswesen sowie öffentliche Verwal-
tung unterdurchschnittlich.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung
der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass
der Schwarzarbeit wieder.

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2019^{39, 40}



4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan *nach* der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da anlässlich von Kontrollen alle Kontrollgegenstände gemäss Art. 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

³⁹ Für den Vergleich wurden die STATENT-Daten des Jahres 2015 verwendet. Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2015 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

⁴⁰ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistungen für private Haushalte und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits spielt die Kontrollstrategie der Kantone eine Schlüsselrolle. Hier ist beispielsweise relevant, ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt. Andererseits hängt die Zahl der Verdachtsmomente auch davon ab, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache mit den Spezialbehörden nehmen, tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2019 auf total 5'268, was einer Abnahme von 180 bzw. 3.3 % gegenüber 2018 entspricht.

In Tabelle 4.3 ist die Entwicklung der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment ersichtlich. Eine Mehrheit der Kantone verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme. Diese Entwicklung liegt jedoch im Rahmen der üblichen jährlichen Abweichungen.

Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2017 - 2019

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2017	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2018	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2019
AG	117	120	130
AI	2	2	10
AR	13	7	10
BE	517	536	450
BL	391	153	225
BS ⁴¹	133	526	732
FR	193	267	443
GE	325	191	132
GL	16	11	14
GR	78	102	67
JU	102	157	53
LU	365	371	357
NE	13	53	26
SG	23	31	16
SH	209	129	121
SO	80	126	107
SZ	74	63	56
UR, OW, NW	48	44	40
TG	62	60	51
TI	510	463	454
VD	587	476	431
VS ⁴²	152	213	130
ZG	67	57	98
ZH	929	1'290	1'115
CH	5'006	5'448	5'268

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt: Wie Tabelle 4.4 aufzeigt, führte 2019 fast jede zweite Betriebskontrolle zu mindestens einem Verdachtsmoment (44 % der kontrollierten Betriebe). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2018: 47 %). Ferner zeigt ein Vergleich dieses Verhältnisses mit den auf Verdacht durchgeführten Kontrollen, dass die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchführen, tendenziell höher liegt als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchführen.

⁴¹ Die Zahlen des Kantons Basel-Stadt umfassen keine Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2019 950. In den Jahren 2017 sowie 2018 waren es 405 resp. 756.

⁴² Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2019

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment - Anzahl BK	Auf Verdacht beruhende BK ⁴³
AG	582	130	22 %	80 %
AI	22	10	45 %	80 %
AR	31	10	32 %	80 %
BE	869	450	52 %	10 %
BL	772	225	29 %	70 %
BS ⁴⁴	767	732	95 %	90 %
FR	831	443	53 %	60 %
GE	502	132	26 %	70 %
GL	45	14	31 %	80 %
GR	554	67	12 %	20 %
JU	130	53	41 %	80 %
LU	420	357	85 %	90 %
NE	232	26	11 %	20 %
SG	146	16	11 %	80 %
SH	158	121	77 %	80 %
SO	267	107	40 %	90 %
SZ	275	56	20 %	20 %
UR, OW, NW	218	40	18 %	20 %
TG	197	51	26 %	70 %
TI	863	454	53 %	70 %
VD	1'837	431	23 %	20 %
VS ⁴⁵	510	130	25 %	60 %
ZG	98	98	100 %	100 %
ZH	1'607	1'115	69 %	20 %
CH	11'933	5'268	44 %	-

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2019 auf 9'679. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt: Aus Tabelle 4.5 wird ersichtlich, dass bei 28 % der kontrollierten Personen mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht festgestellt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment gesunken (2018: 35 %), während auch die Anzahl Personenkontrollen gesunken ist (2018: 37'111 Personenkontrollen).

⁴³ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

⁴⁴ Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikbereich.

⁴⁵ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2019

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG	1'599	448	28 %
AI	50	31	62 %
AR	58	23	40 %
BE	1'859	1'684	91 %
BL	1'135	293	26 %
BS ⁴⁶	2'200	681	31 %
FR	1'816	908	50 %
GE	1'872	200	11 %
GL	94	32	34 %
GR	1'054	96	9 %
JU	209	78	37 %
LU	788	451	57 %
NE	651	29	4 %
SG	369	51	14 %
SH	439	154	35 %
SO	470	110	23 %
SZ	608	80	13 %
TAK	465	48	10 %
TG	324	75	23 %
TI	1635	543	33 %
VD	10'760	739	7 %
VS ⁴⁷	2'529	619	24 %
ZG	226	226	100 %
ZH	2'993	1'852	62 %
CH	34'203	9'451	28 %

Wie die Übersicht zu den Verdachtsmomenten bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten zeigt (vgl. Tabelle 4.7), haben die Kantone im Vergleich zum Vorjahr jedoch pro Kontrolle mehr Verdachtsmomente in mehreren Rechtsgebieten festgestellt.

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Im Jahr 2019 wurden 5'717 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 3'452 im Bereich des Ausländerrechts und 3'385 im Bereich des Quellensteuerrechts festgestellt (vgl. Tabelle 4.6).

⁴⁶ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

⁴⁷ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2018 - 2019⁴⁸

	2018	2019
Sozialversicherungsrecht	6'371	5'717
Ausländerrecht	5'513	3'452
Quellensteuerrecht	3'856	3'385
Total	15'740	12'554

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Kontrolljahr 2019 im Vergleich zu 2018 gesunken (-670). Die Kantone Freiburg (+305), Basel-Stadt (+256) weisen die grösste Zunahme an Verdachtsmomenten in diesem Rechtsbereich auf. Die Verdachtsmomente haben (absolut) in den Kantonen Wallis (-301) sowie Bern (-235) am stärksten abgenommen.

Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts haben gegenüber dem Vorjahr relativ stark abgenommen (-2289), nachdem im Kontrolljahr 2018 ein starker Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren verzeichnet wurde. Ins Gewicht fallen vor allem die massgeblichen Abnahmen in den Kantonen Genf (-1932) und Wallis (-253). Die stärksten Zunahmen der Verdachtsmomente resultieren hingegen in den Kantonen Basel-Stadt (+106) sowie Schaffhausen (+75).

Im Quellensteuerrecht ist die Zahl der Verdachtsmomente ebenfalls gesunken (-488). Die höchste Abnahme im Vergleich zu 2018 wurde im Kanton Wallis (-272) registriert. Deutliche Rückgänge sind auch in den Kantonen Basel-Stadt (-196) und Neuenburg (-171) erkennbar. Dagegen wurden in den Kantonen Freiburg (+165) sowie Aargau (+79) mehr Verdachtsmomente im Quellensteuerrecht als im Jahr 2018 registriert.

⁴⁸ Aufstellung ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons Basel-Stadt.

Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2019

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	Auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden ⁴⁹			
						AK	UV	MA	ST
AG	1'599	165	65	299	80 %	N	N	J	N
AI	50	18	10	8	80 %	J	J	J	J
AR	58	20	3	22	80 %	J	J	J	J
BE	1'859	1'454	205	299	10 %	N	N	N	N
BL	1'135	109	151	71	70 %	J	J	J	J
BS	2'200	618	130	84	90 %	J	J	J	J
FR	1'816	710	186	485	60 %	J	J	J	J
GE	1'872	124	76	0	70 %	J	N	J	J
GL	94	14	13	23	80 %	N	N	J	N
GR	1'054	45	69	40	20 %	J	N	J	J
JU	209	41	57	40	80 %	J	J	J	J
LU	788	85	301	156	90 %	J	N	J	J
NE	651	11	18	0	20 %	J	J	J	J
SG	369	41	21	29	80 %	J	N	J	N
SH	439	15	116	10	80 %	J	J	J	J
SO	470	38	83	34	90 %	J	J	J	J
SZ	608	29	53	13	20 %	J	N	J	J
TAK (UR, OW, NW)	465	5	42	1	20 %	J	N	J	J
TG	324	39	44	31	70 %	J	J	J	J
TI	1635	393	130	270	70 %	J	J	J	J
VD	10'760	365	361	725	20 %	J	J	J	J
VS	2'529	222	199	198	60 %	J	J	J	J
ZG	226	226	226	226	100 %	J	J	J	J
ZH ⁵⁰	2'993	914	665	304	20 %	N	N	J	N
CH ⁵¹	34'203	5'701	3'224	3'368	-				

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese Zahl zum jetzigen Zeitpunkt zu relativieren ist⁵². Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente

⁴⁹ Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor das KKO einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, Suva oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

⁵⁰ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

⁵¹ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons BS.

⁵² Vgl. Ausführungen in Kap. 4.1.3.

von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoß aufgedeckt wird.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus den Abnahmen der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2019 tatsächlich weniger Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht erfolgt sind.

4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie - seit 2010 - die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen⁵³ analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

In Tabelle 4.8 ist die Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2017 – 2019 ersichtlich. Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich dabei wie folgt: Nachdem im Jahr 2018 eine massgebliche Zunahme der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane in allen Rechtsgebieten zu verzeichnen war, haben die Rückmeldungen im Jahr 2019 um 19 % (-778 Rückmeldungen) abgenommen. Die grösste absolute Abnahme ist im Bereich Ausländerrecht zu verzeichnen (-427 Rückmeldungen bzw. -18 %), wobei ein Grossteil dieser Abnahme auf die Entwicklung in wenigen Kantonen zurückzuführen ist. In vielen anderen Kantonen hat sich die Anzahl der Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr stabil entwickelt oder ist leicht gestiegen. Auch im Sozialversicherungsrecht (-179 Rück-

⁵³ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z.B. Kooperation und Mediation).

meldungen bzw. -20 %) sowie im Quellensteuerrecht (-172 Rückmeldungen bzw. -22 %) gingen weniger Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen bei den Kontrollorganen ein.

Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2017 - 2019

	2017	2018	2019	Veränderung 2018 zu 2019
Sozialversicherungsrecht	592	915	736	-179
Ausländerrecht	1'919	2'439	2'012	-427
Quellensteuerrecht	523	780	608	-172
Total	3'034	4'134	3'356	-778

Vergleicht man die Zahlen des aktuellen Berichtsjahrs mit den Rückmeldungen aus dem Jahr 2017, als noch keine Verpflichtung der Behörden zu Mitteilungen über rechtskräftige Entscheide und Urteile an das Kontrollorgan (Art. 10 lit. b BGSA)⁵⁴ galt, lässt sich eine Zunahme von rund 11 % (+322 Rückmeldungen) feststellen. Gegenüber dem Jahr 2017 haben die Rückmeldungen in der aktuellen Berichtsperiode in allen Rechtsgebieten zugenommen.

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen (4.9 und 4.10) geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.⁵⁵

⁵⁴ Die Spezialbehörden, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben seit 2018 eine gesetzliche Verpflichtung, das Kontrollorgan über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren, sofern dieses bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

⁵⁵ Der Kanton Luzern weist nur Rückmeldungen über rechtskräftige Urteile und Verwaltungsmassnahmen aus.

Tabelle 4.9: R¼ckmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2019

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/ Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständigerwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	0	0	0	2	0	0
AI	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	1	1	0
BE	3	0	2	1	0	0
BL	8	0	2	4	6	0
BS	6	2	10	16	2	18
FR	20	0	0	0	0	0
GE ⁵⁶	13	0	0	0	0	0
GL	0	1	0	0	0	0
GR	0	0	0	0	0	0
JU	0	0	0	0	0	0
LU	29	1	11	48	0	0
NE	13	0	0	5	0	0
SG	0	0	0	0	0	0
SH	0	0	0	0	0	0
SO	0	1	0	0	0	0
SZ	1	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	1	0	0	0	0	0
TG	0	0	0	1	1	0
TI	186	0	0	5	8	0
VD	149	10	0	0	0	0
VS	43	7	18	26	1	2
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH	46	2	0	3	0	0
CH	518	24	43	112	19	20

Die Tabelle 4.9 liefert eine Übersicht über die Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wie letztes Jahr erhielten die Kontrollorgane die meisten Rückmeldungen von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO. Insgesamt 24 Rückmeldungen sind betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden eingegangen (-45 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Rund 80 % der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO entfällt auf die Kantone Tessin (186), Wallis (149), Zürich (46) und Waadt (43).

112 Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen (-69 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Der Grossteil der Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane der Kantone Luzern (48), Wallis (26) sowie Basel-Stadt (16).

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen nahmen im Vergleich zu 2018 relativ stark ab (-24 Rückmeldungen). Obschon die Rückmeldungen wegen

⁵⁶ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2019 die Zahlen zu den Selbständigerwerbenden nicht ausgewiesen.

ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung im Vergleich zum Vorjahr zugenommen haben (+9), wurden nur in wenigen Fällen Meldungen getätigt.

Aus Tabelle 4.10 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass Arbeitgebende stärker von den Sanktionen betroffen waren als die Arbeitnehmenden.

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2019

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten im Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	12	0	23	23
AI	0	0	0	0
AR	2	0	4	0
BE	45	0	59	10
BL	18	11	114	12
BS	38	3	9	31
FR	5	0	6	66
GE ⁵⁷	128	0	182	12
GL	1	0	1	1
GR	8	10	0	0
JU	19	1	11	0
LU	188	106	19	62
NE	5	0	0	0
SG	1	1	1	0
SH	30	8	1	0
SO	9	66	0	2
SZ	15	0	26	0
UR, OW, NW	28	0	39	0
TG	4	1	10	5
TI	75	0	24	21
VD	197	1	237	354
VS	87	2	1	4
ZG	16	8	47	0
ZH	31	12	6	5
CH	962	230	820	608

Im Bereich Ausländerrecht betrafen 48 % aller Rückmeldungen bezüglich Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten die Arbeitgebenden. Rund 41 % der Rückmeldungen bezogen sich auf Arbeitnehmende und rund 11 % der zurückgemeldeten Verstösse wurde gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgebenden rund 18 % mehr Verstösse gemeldet,

⁵⁷ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2019 die Zahlen zu den Selbständigerwerbenden nicht ausgewiesen.

während bei Selbständigerwerbenden die Anzahl Meldungen auf dem gleichen Niveau verharrten. Bezüglich den Arbeitnehmenden erhielten die Kontrollorgane deutlich weniger Verstössrückmeldungen (-41 %).

Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten die Kantone Waadt (435), Luzern (313) und Genf (310), während fünf Kantone (AI/AR/GL/NE und SG) kaum Rückmeldungen erhielten.

Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem vorhergehenden Kontrolljahr gesunken (-172 Rückmeldungen). Am meisten Rückmeldungen in diesem Bereich hat der Kanton Waadt (354) erhalten.

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen und unterliegen den üblichen jährlichen Schwankungen.

4.2 Koordinationstätigkeit

4.2.1 Allgemein

Unter dem Begriff Koordinationstätigkeit wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass jeweils nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den beiden anderen Rechtsgebieten. Durch die Koordinationstätigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ebenfalls ausgewiesen.⁵⁸

4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2019 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 6'062 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Somit wurden im Vergleich zum Vorjahr 718 bzw. rund 13.4 % mehr Hinweise direkt weitergeleitet.

Tabelle 4.11 zeigt die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle. Die höchste Anzahl direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle verzeichnen wie bereits im Vorjahr das Bauberggewerbe (1'299 Hinweise; + 20.5 %) und das Gastgewerbe (1'204 Hinweise; + 24.5 %). Eine starke Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist in den Branchen Gartenbau i.e.S. und gärtnerische Dienstleistungen (+ 46 Hinweise; + 153 %) und öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung und sonstige

⁵⁸ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

Entsorgung (+ 8 Hinweise; + 133 %) zu verzeichnen. Um das Doppelte zugenommen hat auch die Anzahl direkter Weiterleitungen im Bereich Unterrichtswesen (+ 8 Hinweise; + 100 %). Eine Abnahme der direkt weitergeleiteten Hinweise ist in den Branchen Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (- 4 Hinweise; -26 %) und persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung (-50 Hinweise; - 19 %) zu beobachten.

Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 - 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	Weiterleitung 2017	Weiterleitung 2018	Weiterleitung 2019
Landwirtschaft ohne Gartenbau	133	163	204
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.), Gärtnerische Dienstleistungen	58	30	76
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	170	161	138
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	676	782	694
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	1'115	1'078	1'299
Handel	618	542	559
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	1'132	967	1'204
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	454	225	274
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	216	240	230
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	116	112	115
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	27	15	11
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	263	127	128
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	14	6	14
Unterrichtswesen	22	8	16
Gesundheits- und Sozialwesen	89	79	101
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	260	266	216
Erotikgewerbe	117	184	320
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	198	142	215
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushalts-hilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	209	217	248
Total	5'887	5'344	6'062

Im Vergleich zum Vollzugsjahr 2017 haben die direkten Weiterleitungen minimal um 3 % zugenommen (+ 175 Hinweise). Dabei ist die grösste Zunahme im Erotikgewerbe (+ 203 Hinweise; + 174 %) und die stärkste Abnahme im Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (-16 Hinweise; -59 %) und in der Landwirtschaft ohne Gartenbau (- 71 Hinweise; -53 %) zu verzeichnen. Insgesamt lässt sich aus dem Vergleich der Zahlen aus dem Jahr 2017 mit denjenigen aus dem Berichtsjahr 2019 ableiten, dass die Revision des BGSA per 01.01.2018 hinsichtlich der Weiterleitungen ohne eigenständige Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan zu keinen signifikanten Veränderungen führte.

4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Aus Tabelle 4.12 sind die nach Kanton und Rechtsgebiet aufgeschlüsselten Weiterleitungen ohne vorgängige Sachverhaltsabklärung durch das Kontrollorgan ersichtlich. Rund 47 % aller direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (2'824 Hinweise, + 8 % im Vergleich zu 2018). Rund ein Drittel erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht und ein Viertel im Ausländerrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Zunahme der direkt übermittelten Verdachtsfälle im Bereich Quellensteuerrecht zu verzeichnen (+ 321 Hinweise; + 23 %). Im Bereich Ausländerrecht wurden 181 Hinweise mehr direkt weitergeleitet (+ 14 %). Die kleinste Zunahme ist mit + 8 % im Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (+ 216 Hinweise).

Die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen verzeichnete wiederum der Kanton Zürich im Bereich Sozialversicherungsrecht (799 Hinweise) sowie der Kanton Freiburg ebenfalls im Bereich Sozialversicherungsrecht (710 Hinweise) und der Kanton Luzern im ausländerrechtlichen Bereich (647 Hinweise). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2018 - 2019
AG	28	30	21	79	8
AI ⁵⁹	0	0	0	0	0
AR ⁶⁰	0	0	0	0	0
BE	76	142	41	259	-28
BL	23	111	94	228	83
BS	5	97	42	144	-114
FR	188	710	482	1'380	542
GE	10	8	3	21	21
GL	13	19	25	57	52
GR	88	25	27	140	121
JU	17	3	1	21	21
LU	647	418	202	1'267	199
NE ⁶¹	0	7	16	23	23
SG	4	11	5	20	-51
SH	39	4	0	43	-158
SO	0	9	2	11	-2
SZ	1	10	1	12	2
OW, NW, UR	1	6	2	9	6
TG	21	21	16	58	26
TI	121	285	106	512	-182
VD ⁶²	24	11	1	36	-31
VS	12	0	2	14	-21
ZG	98	98	98	294	120
ZH	83	799	552	1'434	110
CH	1'499	2'824	1'739	6'062	718

Der Vergleich der Anzahl Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.12) und der Anzahl Verdachtsmomente im Rahmen der Kontrolltätigkeit (Tabelle 4.6) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+ 2'877 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht, + 1'725 Verdachtsfälle im Ausländerrecht und + 1'629 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht). Die Bedeutsamkeit der Koordi-

⁵⁹ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

⁶⁰ Vgl. Fussnote 59.

⁶¹ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁶² Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

nationstätigkeit zeigt sich u.a. im Kanton Zürich, in welchem 43 % aller Verdachtsfälle ohne eigenständige Sachverhaltsabklärungen durch das Kontrollorgan weitergeleitet wurden. Im Bereich Quellensteuerrecht wurden sogar 64 % aller Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit übermittelt.

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2019 total 18'616 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (12'554 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 6'062 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; - 2'468 Hinweise bzw. - 12 % im Vergleich zu 2018).

4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Tabelle 4.13 zeigt, dass im Berichtsjahr 2019 die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 1'488 festgestellte Verstösse gemeldet haben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um rund einen Fünftel (2018: 1'232 festgestellte Verstösse; +256 Rückmeldungen).

Knapp die Hälfte aller Rückmeldungen über Verstösse, die ohne vorgängige Kontrollen durch das kantonale Kontrollorgan festgestellt wurden, erfolgte im Bereich Ausländerrecht. Rund 37 % der Rückmeldungen erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht und 14 % im Bereich Quellensteuerrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Zunahme der Rückmeldungen im Rahmen der Koordinationstätigkeit im Bereich Ausländerrecht zu verzeichnen (+ 220 Rückmeldungen; + 43 %). Im Bereich Quellensteuerrecht meldeten die Spezialbehörden 27 festgestellte Verstösse mehr zurück (+ 15 %). Eine minimale Zunahme von + 1.7 % ist auch im Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (+ 9 Rückmeldungen).

Wie im Vorjahr erfolgten gesamtschweizerisch am meisten Rückmeldungen im Kanton Zürich (487 Verstösse) sowie im Kanton Luzern (464 Verstösse). Im Kanton Luzern ist auch die stärkste Zunahme der Rückmeldungen im Rahmen der Koordinationstätigkeit zu verzeichnen (+ 228 Rückmeldungen; + 97 %). Die Rückmeldungen der Spezialbehörden bezüglich der direkt weitergeleiteten Hinweise in den Kantonen Zürich und Luzern entsprechen rund zwei Dritteln aller derartigen Rückmeldungen.

Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2019 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2018 - 2019
AG	0	0	4	4	-1
AI ⁶³	0	0	0	0	0
AR ⁶⁴	0	0	0	0	0
BE	54	11	10	75	11
BL	25	2	15	42	-15
BS	5	103	3	111	-32
FR	5	20	66	91	43
GE	0	0	0	0	0
GL	1	3	3	7	-4
GR	21	0	0	21	19
JU	0	0	0	0	0
LU	313	89	62	464	228
NE ⁶⁵	0	6	11	17	17
SG	0	1	0	1	-47
SH	34	0	0	34	1
SO	0	0	0	0	0
SZ	0	2	1	3	3
OW, NW, UR	0	0	1	1	0
TG	14	2	6	22	7
TI	39	28	17	84	-4
VD ⁶⁶	0	0	0	0	0
VS	0	0	0	0	0
ZG	24	0	0	24	12
ZH	192	283	12	487	18
CH	727	550	211	1'488	256

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2019 (Tabelle 4.12) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2019 (Tabelle 4.13) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich rund die Hälfte der weitergeleiteten Hinweise rein rechnerisch zu einem festgestellten Verstoß führte (+11 % im Vergleich zu 2018). Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurden gesamthaft 2'824 Hinweise direkt weitergeleitet und 550 Verstösse gemeldet (20 % der Hinweise; -1 % gegenüber dem Vorjahr). Im Bereich des Quellensteuerrechts führten arithmetisch betrachtet 12 % der im Rahmen der Koordinationstätigkeit weitergeleiteten Verdachtsfälle zu einer festgestellten Pflichtverletzung (-1 % im Vergleich zu 2018). Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur

⁶³ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

⁶⁴ Vgl. Fussnote 63.

⁶⁵ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁶⁶ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstössen.

Im Vergleich zu den Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.8) fällt auf, dass die Anzahl Rückmeldungen in allen drei Rechtsgebieten im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane höher ausfällt (+ 1'285 Rückmeldungen im Ausländerrecht, +186 im Sozialversicherungsrecht und +397 im Quellensteuerrecht). Die Bedeutung der Koordinationstätigkeit in der Bekämpfung der Schwarzarbeit zeigt sich insbesondere im Kanton Zürich. In diesem erfolgten 82 % aller Rückmeldungen im Bereich der Koordinationstätigkeit (487 Rückmeldungen im Rahmen der Koordinationstätigkeit und 105 Rückmeldungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit).

Gesamtschweizerisch meldeten die Spezialbehörden im Berichtsjahr 2019 total 4'844 festgestellte Verstösse (3'356 im Bereich der Kontrolltätigkeit und 1'488 im Bereich der Koordinationstätigkeit; - 10 % im Vergleich zu 2018).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Die zuständige kantonale Behörde schliesst Arbeitgeber, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kürzt ihnen Finanzhilfen. Die rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber werden auf einer entsprechenden Liste des SECO im Internet publiziert.⁶⁷

Im Berichtsjahr 2019 wurden 21 Sanktionen nach Art. 13 BGSA ausgesprochen (2018: 24 Sanktionen). Die meisten Sanktionen ergingen in den Kantonen Tessin und Wallis mit je 6 Sanktionen, gefolgt vom Kanton Waadt mit 5 Sanktionen und den Kantonen Bern und Zürich mit je 2 Sanktionen.

Bei der relativ tiefen Anzahl Sanktionen nach Art. 13 BGSA ist zu berücksichtigen, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktionen sehr streng und die Konsequenzen für Arbeitgeber, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

⁶⁷ Die Liste ist abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Bundesgesetz_gegen_Schwarzarbeit.html

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Tabelle 6.1 zeigt, dass im Jahr 2019 gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 81'603 Arbeitgeber über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet haben. Dies entspricht einer Zunahme um 13'829 Arbeitgeber bzw. 20 % gegenüber dem Vorjahr. Der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens hat somit nach dem erstmaligen Rückgang im letzten Jahr (- 2'101 Arbeitgeber; -3 %) wie alle anderen Jahre seit Inkrafttreten des BGSA per 01.01.2008 erneut zugenommen. Die Zunahme basiert insbesondere auf Anmeldungen bei den kantonalen Ausgleichskassen in Freiburg (+ 572 %), Graubünden (+ 102 %) und Genf (+ 164 %). Gemäss Rückmeldung dieser drei kantonalen Ausgleichskassen ist ein Grossteil der gestiegenen Anmeldungen auf einen technischen Systemwechsel zurückzuführen.

Weiter wurden im Jahr 2018 die Löhne von 87'521 Arbeitnehmenden (+ 11'077 Arbeitnehmende bzw. + 14.5 % im Vergleich zu 2017) und Beiträge von insgesamt CHF 25'737'212 (- CHF 3'673'034 bzw. - 12.5 % im Vergleich zu 2017) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2019 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2016 bis 2019⁶⁸

	2016	2017	2018	2019
Anzahl Arbeitgeber	61'000	69'875	67'774	81'603
Anzahl Arbeitnehmer	68'768	76'444	87'521	--
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	27'925'770	29'410'246	25'737'212	--

⁶⁸ Zahlen der kantonalen Ausgleichskassen und der Verbandsausgleichskassen.

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2019 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2017 des Bundesamtes für Statistik⁶⁹.

⁶⁹ Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSÄ ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2019 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSÄ. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2019 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft (früher beco Berner Wirtschaft) ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2019 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2019 550 Stellenprozente ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen und Einigungsamt im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Baustellenkontrolle Basel mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei den beteiligten Behörden findet einmal jährlich eine Koordinationssitzung statt, an der auch die Staatsanwaltschaft teilnimmt. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2019 620 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Marché du travail (MT) des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehören auch die Arbeitsmarktaufsicht und das Arbeitsinspektorat an. Die Abteilung MT führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektoren des SPE ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg (früher Freiburgerischer Prüfungsverband). Der Kontrollverein führt die Kontrollen durch, während den Anzeigen durch das kantonale Kontrollorgan (Abteilung MT) nachgegangen wird.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2019 500 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) spielt der service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir (PCTN) die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden insbesondere Synergien mit dem service de l'inspection du travail (IT) des OCIRT genutzt.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2019 721 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2019 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig kontrollieren im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2019 150 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich surveillance et régulation, der dem Service de l'économie et de l'emploi angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich surveillance et régulation ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2019 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), einer Abteilung des Amtes Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira), angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an den Kontrollverein PARIconrol Luzern delegiert. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen ausschliesslich von der Polizei durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2019 250 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des Service de l'emploi per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen der Schwarzarbeit und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie

für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind daher für alle Ermittlungen, einschließlich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoss festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeit wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Association neuchâteloise du contrôle des conditions de travail (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2019 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2019 180 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des kantonalen Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird die Schwarzarbeitsinspektorin polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung setzt der Kanton Schaffhausen auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit hält die Schwarzarbeitsinspektorin regelmässig Referate. Die tripartite Kommission hat bei der Bestimmung der BGSA-Fokusbranchen eine beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2019 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboden. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2019 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden. Die tripartite Kommission hat eine beratende Funktion.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2019 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion. Gemäss Leistungsvereinbarung BGSA zwischen dem SECO und dem Kanton Thurgau waren für das Berichtsjahr 190 Kontrollen vereinbart. Durchgeführt wurden 197 Betriebskontrollen.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2019 113 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevöl-

kerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2019 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch. Die Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2019 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist die kantonale Beschäftigungsinspektion (KBI), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2019 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

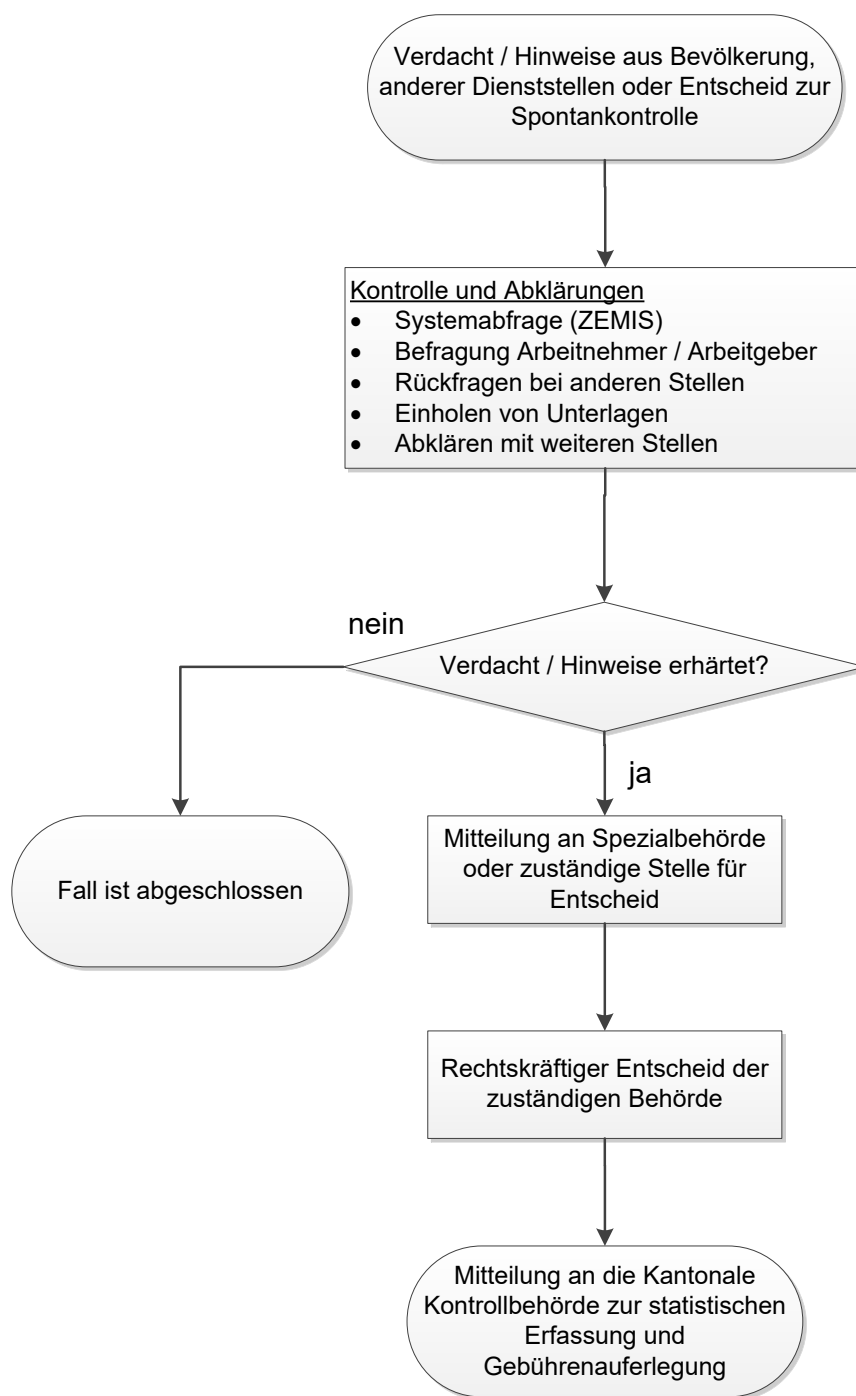
Der Kanton Zug setzte im Jahr 2019 gemäss seinen Angaben 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wovon 40 Stellenprozent auf Antrag des Kantons vom Bund hälftig mitfinanziert wurden.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Der Kanton Zürich hatte die Kontrolltätigkeit teilweise an Dritte delegiert. Die Arbeitskontrollstelle für den Kanton Zürich führte die Kontrollen bis Ende Juni 2015 durch. Im Bereich des Gastgewerbes kontrollierte die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes während des gesamten Jahres 2015. Ab dem 1. Juli 2015 übernahm die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarktaufsicht der Abteilung Arbeitsbedingungen die Kontrolltätigkeit. Die interne Kontrollstelle organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2019 rund 1143 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁷⁰ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁷⁰ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörden

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von den Kontrollorganen und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgeber seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht neuer Arbeitnehmer nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten hat.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmer (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmers eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Im Bereich Schwarzarbeit arbeiten die Steuerbehörden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgeber die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt⁷¹ mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Die kantonalen Steuerbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausgleichskassen Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass ein jährliches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über CHF 2'300 (Grenzbetrag für das Jahr 2019) nicht deklariert wurde.

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des „Rotlichtmilieus“, teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls eine wichtige Institution in der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht.

Werden z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

⁷¹ Sieht der Kanton die elektronische Übermittlung der Quellensteuerabrechnung vor, so kann der Arbeitgeber diese Meldung auch mittels monatlicher Abrechnung vornehmen (Art. 3a Abs. 2 der Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2).

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2017

Tabelle 0.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2017⁷²

	Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
AG	45'145	340'886
AI	1'893	8'896
AR	5'123	26'853
BE	79'324	636'254
BL	19'426	148'825
BS	16'945	190'753
FR	21'557	152'996
GE	40'536	351'283
GL	3'288	22'020
GR	20'589	128'344
JU	6'351	42'847
LU	32'045	250'521
NE	13'463	105'154
SG	38'427	300'750
SH	6'512	45'849
SO	18'063	142'793
SZ	15'252	82'863
TG	20'473	135'766
TI	38'348	232'099
UR, OW, NW	10'484	64'148
VD	60'012	446'467
VS	29'016	176'397
ZG	17'867	112'706
ZH	117'387	1'025'626
CH	677'509	5'171'096

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) löst die Betriebszählung von 2008 ab

Die STATENT ist eine Statistik, die zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft liefert (z.B. Anzahl Unternehmen, Anzahl Arbeitsstätten, Anzahl Beschäftigte, Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten, beschäftigte Männer und Frauen usw.). Die STATENT löst die Betriebszählung (BZ) ab, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde.

Der Übergang von der BZ zur STATENT geht mit einem Wechsel einher, der sich in folgenden Dimensionen niederschlägt:

- Datenerhebung: Mit der BZ wurden die Merkmale der Unternehmen und Beschäftigten mittels Fragebogen erfasst. Die STATENT beruht hingegen hauptsächlich auf den Daten der AHV-Register.

⁷² Die Zahlen umfassen das Erotikgewerbe und die Privathaushalte nicht.

- Abdeckung: Die BZ berücksichtigte alle Unternehmen, die während mindestens 20 Stunden pro Woche tätig waren, und alle Beschäftigten, die mehr als 6 Stunden pro Woche arbeiteten. In der STATENT werden die Unternehmen und (unselbstständigen und selbstständigen) Beschäftigten ausgehend vom AHV-pflichtigen Lohn erhoben. Dieser Lohn entspricht einem Mindestbetrag von jährlich CHF 2'300 (im Jahr 2019).

Da dieser Unterschied Auswirkungen auf die Zahlen hat, liegen bei der STATENT die Schwellen für die statistische Erfassung deutlich tiefer. Folglich berücksichtigt diese eine grössere Zahl von Einheiten (Beschäftigte und Unternehmen) als die BZ.

Der Wechsel zu STATENT ermöglicht es, ein vollständigeres Bild der Schweizer Wirtschaft zu erhalten und Einheiten und Beschäftigte zu erfassen, die bei der BZ von der statistischen Beobachtung ausgeschlossen waren.

Die Unterschiede zwischen den beiden Statistiken BZ und STATENT sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass sehr kleine Beobachtungseinheiten (Mikrounternehmen und Beschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad) nun statistisch erfasst werden.

Die Unterschiede sind im Wesentlichen auf die sehr kleinen Einheiten zurückzuführen (zwischen 0 und weniger als 2 Beschäftigte), die in der BZ nicht erfasst wurden. Es war natürlich bekannt, dass es Mikrounternehmen gibt, doch bisher wurden sie nie quantifiziert.

Zudem sind die Definitionen des Begriffes der beschäftigten Person identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf dieselben Schwellenwerte. Für die BZ galt eine Person als beschäftigt, wenn sie mindestens 6 Stunden pro Woche in einer Arbeitsstätte oder einem Unternehmen arbeitete. Die STATENT erfasst alle beschäftigten Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn (ab CHF 2'300 jährlich im Jahr 2019). Durch diese Senkung der Schwellenwerte umfasst die STATENT mehr beschäftigte Personen als die BZ.